



Das kleine Staatsbürger-Lexikon

Steinwart, Franz

Münster, 1930

2. Eheliches Güterrecht, eingebrachtes Gut, Vorbehaltsgut,
Gütergemeinschaft, Gütertrennung.
-

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](#)

und verpflichtet ihn unmittelbar durch alle Anordnungen und Geschäfte, die sie hier vornimmt (sog. Schlüsselgewalt der Ehefrau). Der Mann hat für Anschaffungen, Ein- gehung von Mietverträgen und für Bestellungen, die die Frau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises vor nimmt, aufzukommen.

*

Zweiter Abschnitt: Eheliches Güterrecht, eingebrachtes Gut, Vorbehaltsgut, Gütergemeinschaft, Gütertrennung.

Die ehelichen Güterverhältnisse beruhen entweder auf einem Ehevertrag, der zwischen den Gatten bei Ein- gehung der Ehe oder auch später geschlossen wird, oder liegt ein solcher nicht vor, auf dem gesetzlichen Güter- recht. Der Ehevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesen- heit beider vor Gericht oder Notar geschlossen und in das Güterrechtsregister, welches beim Amtsgericht geführt wird, eingetragen werden. Die Eintragung wird durch Zeitungen öffentlich bekannt gemacht. Das Güter- rechtsregister kann jeder einsehen.

Das gesetzliche Güterrecht bezeichnet man als das Recht der Verwaltung und Nutznutzung des Mannes am Ver- mögen der Frau. Das Vermögen der Frau bleibt aber ihr Eigentum; insofern sind die einzelnen Vermögen getrennt.

Nach dem gesetzlichen Güterrecht unterscheidet man zwischen eingebrachtem Gut und Vorbehaltsgut der Frau. An dem eingebrachten Gut der Frau hat der Mann das Verwaltungs- und Nutznutzungsrecht, nicht am Vor- behaltsgut.

Zum eingebrachten Gut gehört vor allem die Mit- gift der Frau, ferner das, was ihr durch Schenkung und Erbschaft zufällt, soweit es nicht als Vorbehaltsgut erklärt wird. Der Mann hat das eingebrachte Gut ordnungsmäßig zu verwalten. Bares Geld hat er verzinslich und mündelsicher auf den Namen der Frau anzulegen, er darf das eingebrachte Gut in Besitz nehmen und im eigenen Namen verwalten. Für die durch gewöhnliche Abnutzung ausscheidenden Stücke hat er Ersatz zu schaffen. Gewöhn- lich kann er aber nicht ohne Zustimmung der Frau über das eingebrachte Gut verfügen, nur in einigen Fällen bedarf er der Zustimmung der Frau nicht: Bei Verfügung über bares Geld und andere verbrauchbare Sachen im Geschäft zum Zwecke einer ordnungsmäßigen Verwaltung, bei Aufrechnung von Forderungen der Frau gegen For- derungen an die Frau, bei Erfüllung von Verbindlich-

keiten der Frau. Der Reinertrag des eingebrachten Gutes soll in erster Linie zum Unterhalt beider Ehegatten und ihrer Kinder verwendet werden. Wenn der Mann den ihm aus der Verwaltung und Nutznutzung obliegenden Pflichten nicht nachkommt, sodaß die Rechte der Frau verletzt und das eingebrachte Gut gefährdet wird, dann kann die Frau Sicherstellung fordern durch Hinterlegung von Geld oder Verpfändung von Forderungen, oder sie kann verlangen, daß das Geld oder die Wertpapiere auf eine Bank gebracht werden und nur mit ihrer Einwilligung an den Mann ausgeliefert werden. Andererseits kann auch die Frau über das eingebrachte Gut nur mit Zustimmung des Mannes verfügen. Hat sie ohne seine ausdrückliche und stillschweigende Genehmigung Verträge abgeschlossen, die das eingebrachte Gut belasten, so sind diese ungültig. Verweigert der Mann ohne ausreichenden Grund die Genehmigung, so kann das Obervormundschaftsgericht diese auf ihren Antrag ersezten.

Betreibt die Frau in eigenem Namen selbständig ein Geschäft mit Zustimmung oder ohne Einspruch des Mannes, so braucht sie die Zustimmung des Mannes nicht zu Rechtsgeschäften für das Geschäft oder zu Prozessen, die daraus entstehen.

Unter dem Vorbehaltsgut versteht man das der Frau gehörige Gut, das nicht der Verwaltung und Nutznutzung des Mannes unterworfen ist. Vorbehaltsgut sind z. B. die zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen wie Kleidungsstücke, Schmucksachen, ferner was sie durch ihre eigene Arbeit oder durch ein selbständig betriebenes Geschäft erwirbt und was durch Vertrag für Vorbehaltsgut erklärt wird.

Das eheliche Güterrecht kann aber auch, wie bereits im Anfang dieses Abschnittes gesagt ist, durch besonderen Vertrag geregelt werden.

In diesem Vertrage kann allgemeine Gütergemeinschaft festgesetzt werden, d. h. alles gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Mannes und der Frau ist gemeinschaftliches Vermögen beider, dessen Verwaltung dem Mann zusteht. Der Anteil jedes Ehegatten beträgt die Hälfte des Gesamterwerbes. Bei Verfügung über ein Grundstück, sowie über das Gesamtgut als Ganzes genommen und zu Schenkungen aus demselben bedarf der Mann der Zustimmung der Frau. Ist ein Gatte geschädigt, so kann auf Antrag die Gütergemeinschaft vom Gericht aufgehoben werden. Oder aber es wird Gütertrennung festgesetzt, d. h.

jeder Ehegatte behält sein Vermögen als Eigentum. Der Mann hat nicht die Verwaltung und Nutznutzung des Vermögens der Frau.

Bei der Errungenschaftsgemeinschaft, welche ebenfalls durch Vertrag vereinbart werden kann, wird das Vermögen, das der Mann oder die Frau während der Ehe erworben, Gesamtgut. Das Vermögen, das die Frau vorher besaß, unterliegt der Verwaltung des Mannes, das dadurch gewonnene Geld wird zum Gesamtgut geschlagen. Vergl. hierzu auch § 1363 und folgende des BGB.

*

Dritter Abschnitt: Verwandtschaft, Schwägerschaft, Unterhaltspflicht.

Personen, die voneinander abstammen, sind Verwandte in gerader Linie, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern in aufsteigender, Eltern, Kinder, Enkel, Urenkel in absteigender Linie.

Personen, die von derselben dritten Person abstammen, sind Verwandte in der Seitenlinie, z. B. Neffe und Onkel. Der Grad der Verwandtschaft richtet sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

Wenn nur eine Geburt erforderlich ist, um die Verwandtschaft zwischen zwei Personen herzustellen (Eltern, Kinder), so sind sie im ersten Grade miteinander verwandt, sind zwei Geburten erforderlich (Großeltern, Enkelkinder, Geschwister untereinander), so sind sie im zweiten Grade verwandt.

Die Verwandten eines Ehegatten sind mit den anderen Ehegatten verschwägert (z. B. der Bruder mit der Frau seines Bruders, nicht aber die Frauen zweier Brüder unter sich). Hierzu ist auch zu vergleichen BGB. §§ 1585—1590.

Unterhaltungspflicht. Nur Verwandte in gerader Linie (Kinder, Eltern und Großeltern) und Ehegatten sind gesetzlich verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Der nähere Verwandte ist vor dem entfernteren verpflichtet; mehrere gleich nahe, zu gleichen Teilen, oder nach dem Verhältnisse ihrer Erbteile.

Diese sind aber nur zum Unterhalt verpflichtet, wenn sie dazu in der Lage sind, ohne den eigenen standesgemäßen Unterhalt und den der eigenen Familie zu gefährden.

Letztere Vorschrift des BGB ist durch eine Notverordnung des Reiches vom Februar 1924 bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Nahen Unverwandten muß also auch dann Unterhalt gewährt werden, wenn dies nur unter Herabsetzung des eigenen unter ein standesgemäßes Maß möglich ist.